

Hauptsatzung

vom 22. November 2001

(mit Änderungen durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.06.2002 (Drucksache –Nr. 91/2002/I.1.11, 30.01.2003 (Drucksache-Nr. 7/2003/I.2), 18.12.2003 (Drucksache-Nr. 277/2003/I.0.3), 16.09.2004 (Drucksache-Nr. 176/2004/I.1) und 15.12.2005 (Drucksache-Nr. 268/2005/I.1).

Die Änderungen sind **fett** und *kursiv* hervorgehoben bzw. durchgestrichen.

Stadt Giengen an der Brenz

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, einschließlich der bisher ergangenen Änderungen, hat der Gemeinderat am 22. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den beschließenden Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung Stadtrat.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungsausschuss

1.2 der Ausschuss für Umwelt, Planung und Technik; zugleich Werksausschuss nach dem Eigenbetriebsgesetz und **den *Betriebssatzungen der Eigenbetriebe*** Stadtentwässerung Giengen und ***Gebäudemanagement Giengen***

1.3 *der Umlegungsausschuss (§§ 3 und 5 DVO BauGB).*

(2) ***Die Ausschüsse gem. Abs. 1 Nr. 1.1 und 1.2 bestehen jeweils aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 14 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.***

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Als Sachverständige zur Mitwirkung mit beratender Stimme werden der Bausachverständige der Stadt Giengen sowie ein vom Gemeinderat zu benennender öffentlicher Vermessungsingenieur bestellt.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall (persönlicher Stellvertreter) vertreten.

Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle ein Mitglied des Ausschusses derselben Partei oder Wählervereinigung, das vom ordentlichen Mitglied von Fall zu Fall bestimmt wird.

Allgemeine Fußnote:

Die Begriffe "Oberbürgermeister", "Stadtrat" usw. stehen, der sprachlichen Einfachheit halber, für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag; bei Leasingverträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Gesamtfinanzierungswert.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse der Ausschüsse, so

hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

- (6) **Die Abs. 1, 2, und 4 finden auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung.**

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Allgemeine Verwaltungs-, Personal-, und Gleichstellungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgaben-, Steuer-, Beitrags- und Gebührenangelegenheiten,
 - 1.3 Schul- und Kindergartenwesen, ohne Schulangelegenheiten des Schulbeirats,
 - 1.4 Soziale Angelegenheiten, Belange der Familie, der Jugend, der Senioren und Behinderten**
 - 1.5 Kulturangelegenheiten,**
 - 1.6 Gesundheits-, Sport-, Erholungs- und Freizeitangelegenheiten,
 - 1.7 Veterinärangelegenheiten und Zuchttierhaltung,
 - 1.8 Marktangelegenheiten,
 - 1.9 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt, einschließlich der Waldbewirtschaftung, des Jagdwesens und der Weidewirtschaft,
 - 1.10 Bestattungswesen, Friedhöfe (ohne technische Verwaltung),
 - 1.11 Feuerlöschwesen und Zivil- und Katastrophenschutz,
 - 1.12 Beteiligungsverwaltung bei unternehmerischer Tätigkeit im Sinne der §§ 103 ff. GemO.
 - 1.13 Belange der kommunalen Wirtschaftsförderung, der Tourismusentwicklung und des City-Marketings**
- (2) Der Verwaltungsausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 75.000 €.
- (3) Außerdem entscheidet der Verwaltungsausschuss in seinem Geschäftskreis über:
- 3.1 die beamtenrechtlichen Entscheidungen über Einstellung, Anstellung, Entlassung und Beförderung der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11, die Einstellung und Entlassung von **Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD,**
 - 3.2 die Höhergruppierung von **Entgeltgruppe 10 bis 11 TVöD,**
 - 3.3 Festsetzung der Mieten und Pachten von 15.000 € bis 75.000 €,
 - 3.4 Verkauf von beweglichem Vermögen, sofern der Betrag 12.000 € übersteigt und 75.000 € nicht überschreitet,

- 3.5 Niederschlagung und Erlass von Steuern, Abgaben, Beiträgen und anderen Forderungen von mehr als 12.000 € bis 50.000 €,
- 3.6 Stundung und Aussetzung von Steuern, Abgaben, Beiträgen und anderen Forderungen von mehr als 50.000 €,
- 3.7 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, sowie der Abschluss von Wartungs- und Leasingverträgen von mehr als 30.000 € bis 150.000 €,
- 3.8 Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung, einschließlich Baulasten, von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 30.000 € bis 150.000 €,
- 3.9 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen über Verpachtung von Schafweiden und Jagdbezirken,
- 3.10 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als 15.000 € bis 75.000 € beträgt,
- 3.11 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag von mehr als 2.000 €,
- 3.12 Festlegung der Ausschreibungsart für Vergaben bei einer voraussichtlichen Angebotssumme von 30.000 € bis 150.000 €,
- 3.13 die Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 30.000 € bis 150.000 €,
- 3.14 die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts und von Wiederkaufsrechten, sowie die Antragstellung auf Eintragung von Vormerkungen, im Rahmen der Wertgrenzen des § 7 Abs. 2,
- 3.15 die Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts und von Wiederkaufsrechten, sowie der Verzicht auf die Antragstellung auf Eintragung von Vormerkungen, sofern das Rechtsgeschäft für die Belange der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung ist,
- 3.16 Vorberatung aller Satzungen und Satzungsänderungen mit Ausnahme von Satzungen zum Erlass von Bauleitplänen (§ 1 BauGB),
- 3.17 Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen einschließlich der Aufgaben im Rahmen der Beteiligungsverwaltung bei städtischen Unternehmen oder unternehmerischen Beteiligungen im Sinne der §§ 103 ff. GemO.

§ 8

Ausschuss für Umwelt, Planung und Technik (Werksausschuss nach dem Eigenbetriebsgesetz)

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt, Planung und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Umweltschutz, Landschaftspflege,
 - 1.2 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.3 Stadtentwicklung (Stadtkernsanierung),
 - 1.4 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.5 Technische Verwaltung der Straßen, der Straßenbeleuchtung, des Baubetriebshofs, der Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, ~~der städtischen Gebäude~~, der Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen und der Park- und Gartenanlagen,

- 1.6 Verkehrswesen,
- 1.7 Gewässerunterhaltung.

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Technik ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 75.000 €.

(3) Außerdem entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Planung und Technik in seinem Geschäftskreis über:

- 3.1 Angelegenheiten in seiner Zuständigkeit als Werksausschuss nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzungen,
- 3.2 Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen, sofern der Betrag 12.000 € übersteigt und 75.000 € nicht überschreitet,
- 3.3 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, sowie der Abschluss von Wartungs- und Leasingverträgen von mehr als 30.000 € bis 150.000 €,
- 3.4 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - 3.4.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 3.4.2 die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 Abs. 2 und 36 BauGB), soweit nicht im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters (§ 11 Abs. 4 Ziffer 4.20),
 - 3.4.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 3.4.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit nicht im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters (§ 11 Abs. 4 Ziffer 4.20),
 - 3.4.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), soweit nicht im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters (§ 11 Abs. 4 Ziffer 4.20).
- 3.5 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 150.000 €,
- 3.6 die Entscheidung über Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144, 145 und § 169 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 11 gegeben ist,
- 3.7 die Festlegung der Ausschreibungsart für Vergaben von Bauleistungen und Lieferungen, sofern eine öffentliche Ausschreibung nicht zwingend ist, bei Gesamtkosten von 30.000 €, aber nicht mehr als 150.000 €,
- 3.8 Vorberatung zum Erlass von Satzungen für Bauleitpläne (§§ 1 und 12 BauGB), Veränderungssperren (§§ 14 und 16 BauGB), die Genehmigungs

- pflicht von Grundstücksteilungen (§ 19 BauGB), förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet, sowie deren Aufhebung (§ 142 BauGB und § 162 BauGB), städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (§ 165 ff BauGB), Erhaltungssatzungen (§ 172 BauGB),
- 3.9 die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen benachbarter Städte und Gemeinden, soweit nicht im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters nach § 11 Abs. 4 Ziffer 4.24,
- 3.10 die Abgabe von Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren.

§ 8a

Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff. des BauGB zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Anordnung von Umlegungen obliegt dem Gemeinderat.

IV. Ältestenrat

§ 9

Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats zu beraten. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.
- (3) Zusammensetzung und Aufgaben des Ältestenrats sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

V. Oberbürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Hauptsatzung oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (3) Sofern sich die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters auf Wertgrenzen begründet, beziehen sich diese, bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen, auf den Jahresbetrag; bei Leasingverträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Gesamtfinanzierungswert.
- (4) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 4.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 €,
 - 4.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 €,
 - 4.3 Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung,
 - 4.4 a) beamtenrechtliche Entscheidungen bis zur Besoldungsgruppe A 8,
b) die Einstellung, Entlassung bei **Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD**, sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei **Beschäftigten**,
c) die Höhergruppierung von **Entgeltgruppe 1 bis 9 TVöD**,
d) die Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen ~~bei Arbeitern~~, bei Aushilfskräften bis zu einer Beschäftigungsdauer von 24 Monaten, sowie bei Auszubildenden,
 - 4.5 die Festsetzung der Mieten und Pachten bis zu einem Betrag von 15.000 €,
 - 4.6 die Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 30.000 €,
 - 4.7 die Niederschlagung und den Erlass von Steuern, Abgaben, Beiträgen und anderen Forderungen bis zur Höhe von 12.000 €,
 - 4.8 die Stundung und Aussetzung von Steuern, Abgaben, Beiträgen und anderen Forderungen bis zum Höchstbetrag von 50.000 €,
 - 4.9 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, sowie der Abschluss von Wartungs- und Leasingverträgen bis zu 30.000 €,
 - 4.10 Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung, einschließlich Baulasten, von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 30.000 €,

- 4.11 Abschluss und Aufhebung von Verträgen über Nutzung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit Ausnahme der Verträge über Verpachtung von Jagdbezirken und Schafweiden,
- 4.12 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 15.000 € nicht übersteigt,
- 4.13 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis zu 2.000 €,
- 4.14 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 12.000 €,
- 4.15 Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften
 - a) für den öffentlich geförderten oder
 - b) für den steuerbegünstigten Wohnungsbau,
 - c) Ausfallbürgschaften (Zwischenbürgschaften) bis zur dinglichen Sicherstellung bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 250.000 €,
- 4.16 Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen des Gemeinderats und seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse,
- 4.17 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 4.18 die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts und von Wiederkaufsrechten, sowie die Antragstellung auf Eintragung von Vormerkungen, im Rahmen der Wertgrenzen des § 11 Abs. 4 Ziffer 4.1 und 4.2,
- 4.19 die Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts und von Wiederkaufsrechten, sowie der Verzicht auf die Antragstellung auf Eintragung von Vormerkungen, sofern das Rechtsgeschäft für die Belange der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist,
- 4.20 die Erteilung des Einvernehmens der Stadt im baurechtlichen oder sonstigen Verfahren i. S. von § 36 Abs. 1 BauGB
 - a) bei Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB
 - b) bei Gewährung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB für Überschreitung:
 - ba) von Baugrenzen oder Baulinien unter der Voraussetzung, dass dadurch die, bei Einhalten der Baugrenzen oder Baulinien größtmöglichen Gebäudelängen oder -tiefen bzw. beide, um nicht mehr als 20 v.H. vergrößert werden; dies gilt sinngemäß auch bei entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzungen in übergeleiteten Bebauungsplänen,
 - bb) der planungsrechtlich festgesetzten Grundflächen und Geschossflächen oder Baumassenzahlen bis zu den Höchstwerten des § 17 Abs. 1 und 2 BauNVO,
 - bc) der Höchstwerte des § 17 Abs. 1 Spalten 2 und 3 BauNVO (Grundflächen- und Geschossflächenzahl bis zu einem Zuschlag zu den dort genannten Werten um jeweils 0,05), wenn im Bebauungsplan diese Höchstwerte bereits festgesetzt sind.
Dies gilt nicht für die Überschreitung einer Geschossflächenzahl von 2,4 und für festgesetzte Werte in Wochenendhausgebieten,

- bd) der festgesetzten Grundflächenzahlen in übergeleiteten Bebauungsplänen bis zu einem Zuschlag von 5 v.H. der Grundstücksfläche,
 - be) der, nach der festgesetzten Bauweise, zulässigen höchsten Gebäudelänge bis 20 v.H.,
 - bf) der festgelegten Geschoszahl in Bebauungsplänen auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes, des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung Baden-Württemberg durch anrechenbare Dachgeschosse, wenn diese bei Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche mit dem darunterliegenden Geschoss nicht anrechenbar wären,
 - bg) der festgelegten Geschoszahl im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, denen die württembergische Bauordnung oder die Landesbauordnungen in den Fassungen vom 01.04.1964 und vom 20.06.1972 zugrunde liegt, durch anrechenbare Dachgeschosse, die nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995, unter Berücksichtigung der Regelung nach bf), nicht anrechenbar wären,
- (c) bei Verstoß gegen die festgelegte Bauweise, wenn, anstelle von vorgeschriebenen Einzelhäusern, Doppelhäuser errichtet werden sollen,
- (d) bei Zulassung von Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO in der Bauverbotsfläche,
- (e) bei Befreiungen von bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen,
- (f) für Vorhaben, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind:
- fa) bei Wohngebäuden bis zu 150 qm Grundfläche und einem Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995;
 - fb) bei eingeschossigen, gewerblichen Gebäuden bis zu 250 qm Grundfläche und bis zu 5,00 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut,
 - fc) bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 qm Grundfläche,
 - fd) bei sonstigen Gebäuden einschließlich Garagen bis zu 100 qm Grundfläche,
 - fe) bei der ersten Erweiterung bestehender Gebäude, soweit diese nicht mehr als 20 v.H. der Grund- oder Geschossfläche des vorhandenen Gebäudes beträgt und damit keine Nutzungsänderung verbunden ist,
 - ff) bei Umzäunungen, Einfriedungen, Stützmauern,
 - fg) bei Werbeanlagen,

- (g) für Vorhaben, die nach § 35 BauGB zu beurteilen sind:
 - ga) bei der ersten Erweiterung bestehender Gebäude, soweit sie 20 v.H. der Grundfläche oder der Geschossfläche des vorhandenen Gebäudes nicht überschreitet,
 - gb) bei der Errichtung von eingeschossigen Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO und von Kleingaragen i.S. von § 1 Abs. 8 Garagenverordnung, als Zubehör zu bereits bestehenden Wohn- oder Betriebsgebäuden,
 - gc) bei sämtlichen Einfriedungen; diese bedürfen aber des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde (§ 41 Abs. 1 Naturschutzgesetz),
 - (h) bei sämtlichen baulichen Anlagen, soweit sie nicht länger als 3 Monate aufgestellt werden.
- 4.21 Antragstellung auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
- 4.22 Entscheidungen über Teilungsgenehmigungen nach §§ 19 ff BauGB,
- 4.23 die Entscheidung über Genehmigungen und Zwischenbescheide für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144, 145 und § 169 BauGB, soweit es sich um baugenehmigungsfreie Vorhaben oder um Bauvorhaben handelt, für die die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 11 Abs. 4 Ziffer 4.20 ff gegeben ist; außerdem die Entscheidung aller sonstigen Rechtsvorgänge im Sinne von § 144 Abs. 1 Ziffer 1, sowie Abs. 2 und 3 BauGB,
- 4.24 die Abgabe von verbindlichen Erklärungen zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen benachbarter Städte und Gemeinden, soweit diese für die Belange der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- 4.25 Erklärungen im Rahmen der Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 der Landesbauordnung,
- 4.26 Zustimmung zur Zahl der abzulösenden Stellplätze nach § 35 Abs. 5 der Landesbauordnung.

VI. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 12

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". Die Abgrenzung der Geschäftskreise des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters erfolgt durch den Gemeinderat.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

- (1) In der Stadt Giengen an der Brenz gilt die unechte Teilortswahl.
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Giengen an der Brenz gem. § 25 Abs. 2 GemO angehört.
- (3) Gemäß § 27 Abs. 2 GemO bildet die Stadt Giengen an der Brenz folgende Wohnbezirke:

Giengen
Burgberg
Hohenmemmingen
Hürben
Sachsenhausen

Die Wohnbezirke sind, soweit keine Einschränkungen bestehen, mit den früheren Gemeinden identisch.

- (4) Die Sitze im Gemeinderat werden auf die einzelnen Wohnbezirke wie folgt verteilt:

Wohnbezirk Giengen	18 Sitze
Wohnbezirk Burgberg	3 Sitze
Wohnbezirk Hohenmemmingen	2 Sitze
Wohnbezirk Hürben	2 Sitze
Wohnbezirk Sachsenhausen	1 Sitz.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19. November 1998, mit den Änderungen vom 09. Dezember 1999 und 21. September 2000, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Giengen an der Brenz, den

Stahl
Oberbürgermeister